

RS Vwgh 2005/9/22 2003/14/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2005

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z10 idF 1999/I/106;

Rechtssatz

Gehört die Vermittlung in Konfliktfällen zu den dienstlichen Aufgaben der Abgabepflichtigen, wofür auch der Umstand der zweiwöchigen Dienstfreistellung unter Weiterbezug des Gehaltes für die Zeit des Besuchs eines Lehrgangs für Konfliktmanagement spricht, kann nicht gesagt werden, dass die Aufwendungen der Abgabepflichtigen für diesen Lehrgang in ihrem ausgeübten Beruf nicht von Nutzen sein können. Dass im Lehrgang auch die Bereiche Familie und Umwelt, von denen die Abgabepflichtige in ihrem Beruf nicht unmittelbar betroffen sein mag, behandelt wurden, schadet jedenfalls bei Fehlen berufsspezifischer gleichwertiger Bildungsangebote nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003140090.X06

Im RIS seit

26.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at